

## **Konzept**

Leistungserbringung durch:

Freiwilligenstelle des team72

Hofwiesenstrasse 320, 8050 Zürich  
Fon 044 311 80 07, Fax 044 311 80 11  
freiwilligenstelle@team72.ch

[www.freiwilligenstelle.ch](http://www.freiwilligenstelle.ch)

Version: Herbst 2013 / M. Erismann

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Rahmenbedingungen</b> .....	3
<b>2 Zielgruppe und Zielsetzung</b> .....	3
<b>3 Aufgaben der Freiwilligen</b> .....	3
3.1 Besuch von Personen in Haft/Vollzug .....	3
3.2 Begleitung von strafentlassenen Personen .....	4
3.3 Fahrdienste .....	4
<b>4 Anforderungen an Freiwillige</b> .....	5
<b>5 Organisatorisches</b> .....	5
<b>6 Einführungskurs</b> .....	6
6.1 Rahmen .....	6
6.2 Inhaltliches .....	6
<b>7 Fachliche Begleitung</b> .....	7
7.1 Gruppencoachings .....	7
7.2 Einzelberatung .....	7
<b>8 Fortbildung</b> .....	7
<b>9 Spesen und Entschädigungen</b> .....	8
9.1 Fahrspesen .....	8
9.2 Andere Spesen, Entschädigungen .....	8
<b>10 Versicherung der Freiwilligen</b> .....	8
<b>11 Stillschweigen, Anzeigepflicht</b> .....	8
<b>12 Beschwerden</b> .....	9
<b>13 Rechenschaftsbericht</b> .....	9

# Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

## 1 Rahmenbedingungen

Im Auftrag des Zürcher Amtes für Justizvollzug besuchen freiwillig Mitarbeitende unentgeltlich rund 150 Personen jährlich in Untersuchungsgefängnissen und Justizvollzugsanstalten. Zum Teil übernehmen sie auch deren Begleitung in Freiheit. Erbracht werden die Leistungen zur Hauptsache für die Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA) und die Gefängnisse Kanton Zürich (GKZ). Auftraggeber sind des Weiteren die Zürcher Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD).

Mit ihrem Engagement helfen die Freiwilligen dabei mit, dass straffälligen Personen im Kanton Zürich im Sinne von Art. 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eine umfassende Betreuung angeboten werden kann. Auch dank der Freiwilligenarbeit im Justizvollzug lassen sich Haftschäden während der Untersuchungshaft und dem Sanktionenvollzug vermindern. Durch die Begleitung in Freiheit unterstützen freiwillig Mitarbeitende zudem die Integration von strafentlassenen Personen in der Gesellschaft.

## 2 Zielgruppe und Zielsetzung

Zielgruppe sind zum einen Personen im Sanktionenvollzug oder in der Untersuchungshaft, die mangels Kontakten vor Ort zu Bekannten und Angehörigen den Besuch einer/eines Freiwilligen wünschen. Die entsprechende Besuchszeit geht zu Lasten des Kontingents für Privatbesuche. Zum anderen werden auch strafentlassene Personen von freiwillig Mitarbeitenden begleitet – fachlich unterstützt von der Infostelle des team72 (Projekt im Aufbau).

Den Freiwilligen wird die Möglichkeit geboten, gegen Spesenentschädigung einen qualifizierten sozialen Einsatz zu leisten. Eine fundierte Einführung sowie anschliessend fachliche Begleitung und regelmässige Fortbildung stellen sicher, dass das Engagement sowohl auf die Bedürfnisse der besuchten Straffälligen als auch auf die Kenntnisse der Freiwilligen abgestimmt ist. Es wird ein Zielbestand von 60 bis 80 freiwillig Mitarbeitenden angestrebt, womit je Freiwillige/-n ungefähr zwei straffällige Personen alle zwei Wochen besucht werden. Diese Zielgrösse bietet Gewähr für eine gewisse Routine im Umgang mit Straffälligen – bei einem überschaubaren Zeitaufwand für die Freiwilligen.

## 3 Aufgaben der Freiwilligen

### 3.1 Besuch von Personen in Haft/Vollzug

- Regelmässig Gespräche führen, ggf. Kontakte vermitteln
- Zu sinnvoller Nutzung der Zeit anregen, Bildungsmöglichkeiten erschliessen
- Allgemein zu Selbsthilfe motivieren und anleiten
- Ggf. muttersprachliche Informationen vermitteln

In Absprache mit der Justizvollzugsanstalt resp. dem Gefängnis zusätzlich:

- Sachhilfe leisten (z. B. Erledigung von speziellen Einkäufen)
- Zu Gerichtsverhandlungen oder Vorstellungsgesprächen (z. B. in Kliniken) begleiten
- Bei Entlassungsvorbereitungen unterstützen (Wohnungs-/Stellensuche etc.)

## Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

Freiwillige werden nur in Ausnahmefällen für Urlaubsbegleitungen eingesetzt. Diese erfolgen stets in Absprache zwischen Justizvollzugsanstalt oder Gefängnis, Freiwilligenstelle team72, dem Insassen und der/dem Freiwilligen und setzen Besuche über längere Zeit durch die/den freiwillig Mitarbeitende/-n voraus. Sogenannte „GMP-Fälle“ (genehmigungs- und meldepflichtige Personen) begleiten Freiwillige ausschliesslich im Rahmen formell unbegleiteter Urlaube. Eine Urlaubsbegleitung dauert längstens sechs Stunden.

Nicht in den Aufgabenbereich der freiwillig Mitarbeitenden, sondern in denjenigen der involvierten Fachpersonen (Sozialarbeitende, Therapeuten/-innen, Seelsorgende etc.) fällt:

- Durchführung deliktorientierter und therapeutischer Interventionen
- Kriseninterventionen auf Grund von Beziehungs-, psychischer und/oder Suchtprobleme

### 3.2 Begleitung von strafentlassenen Personen

- Regelmässig Gespräche führen
- Regelmässiger Austausch mit Infostelle team72 sowie ggf. BVD
- Bei der Wohnungs- und Stellensuche unterstützen
- Zur sinnvollen Tagesstrukturierung anregen (Freizeitgestaltung)
- Allgemein zu Selbsthilfe motivieren und anleiten
- Ggf. muttersprachliche Informationen vermitteln

In Absprache mit der Infostelle team72 zusätzlich:

- Hilfestellung beim Ausfüllen von amtlichen Formularen leisten
- Bei der Aufnahme/Pflege von Kontakten zu Angehörigen und Bekannten helfen
- Begleitungen in Zusammenhang mit amtlichen/behördlichen Verpflichtungen

Nicht in den Aufgabenbereich der freiwillig Mitarbeitenden, sondern in denjenigen der involvierten Fachdienste (Infostelle team72, BVD, Therapiestellen, Soziale Dienste etc.) fällt:

- Geldangelegenheiten wie Sicherung Lebensunterhalt, Schuldentilgung, Finanzierungsgesuche
- Kontakte zu Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kindes-/Erwachsenenschutz-Behörden
- Durchführung deliktorientierter und therapeutischer Interventionen
- Kriseninterventionen auf Grund von Beziehungs-, psychischer und/oder Suchtprobleme

### 3.3 Fahrdienste

Eine spezielle Gruppe von Freiwilligen führt Fahrdienste hauptsächlich für Personen im Sanktionenvollzug durch. Typischerweise geht es hierbei um Vorstellungsgespräche in Zusammenhang mit dem Eintritt in stationäre therapeutische Einrichtungen. Für diese Arbeit wird ein spezielles Einführungsmodul angeboten.

## Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

### 4 Anforderungen an Freiwillige

Auf der persönlichen Ebene:

- Mindestalter 30 Jahre und gute Deutschkenntnisse speziell mündlich
- Guter Leumund (überprüft mittels aktuellem Strafregisterauszug)
- Psychische Gesundheit und hohe Belastbarkeit
- Reflexionsvermögen betreffend eigenen Werten und anderen Meinungen
- Gute Sozialkompetenz sowie Fähigkeit zur Steuerung von Nähe - Distanz
- Bereitschaft zur Aneignung neuen Wissens resp. neuer Fertigkeiten

Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht zwingend.

Auf der formalen Ebene:

- Einreichung eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister
- Mindestverpflichtung zu einem Freiwilligeneinsatz über zwei Jahre
- Erfolgreiche Absolvierung des Einführungskurses
- Regelmässige Teilnahme an den monatlichen Gruppencoachings
- Bereitschaft zur Teilnahme an einem Fortbildungstag jährlich
- Einhaltung der sonstigen Rahmenbedingungen gemäss Einsatzvertrag

Die Erfüllung der persönlichen Anforderungen wird im Rahmen eines Einzelgesprächs mit der/dem an Freiwilligenarbeit Interessierten geklärt – nachdem letztere/-r die Informationsveranstaltung besucht hat. Der Entscheid für oder gegen ein Engagement als freiwillig Mitarbeitende/-r im Justizvollzug wird von den Verantwortlichen der Freiwilligenstelle team72 zum Ende des Einführungskurses hin definitiv getroffen.

Der Einsatz von freiwillig Mitarbeitenden kann jederzeit von den Verantwortlichen der Freiwilligenstelle team72 beendet werden, namentlich im Falle von:

- Nichterfüllen der Anforderungen an Freiwillige gemäss Konzept/Einsatzvertrag
- Überschreiten der Kompetenzen einer/eines freiwillig Mitarbeitenden
- Verletzung der Gefängnisverordnung oder Nichteinhalten von Hausordnungen
- Missbrauch der Beziehung zu straffälligen Personen, um persönliche Vorteile zu erlangen
- Missbrauch von vertraulichen Daten und Informationen über straffällige Personen
- Sexuelle Beziehungen mit straffälligen Personen oder deren Bezugspersonen

Ein Ausschluss wird der/dem Freiwilligen nach einem Gespräch mit der zuständigen Gruppenleitung schriftlich eröffnet. Bei Unstimmigkeiten können Betroffene an die Geschäftsleitung des team72 gelangen.

### 5 Organisatorisches

Die zuständige Person von JVA, GKZ oder BVD klärt mit der straffälligen Person an Hand des Angebotsflyers ab, ob der Einsatz einer/eines freiwillig Mitarbeitenden sinnvoll und erwünscht ist (formales Kriterium: Verbleib in Haft/Vollzug für mindestens 6 Monate). Trifft dies zu, wird das vorgesehene Anfrageformular ausgefüllt an die Freiwilligenstelle team72 übermittelt. Die Zuteilung einer/eines Freiwilligen erfolgt durch die Koordination Freiwilligenstelle team72.

## Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

Verantwortlich für das Organisieren von Erstgesprächen mit Insassen von Justizvollzugsanstalten oder Gefängnissen ist die/der freiwillig Mitarbeitende selbst. Bei Besuchen von Personen in Untersuchungshaft muss die zuständige Person der GKZ vorgängig die verantwortliche Staatsanwaltschaft über den geplanten Kontakt informieren. Es ist nicht vorgesehen, dass Freiwillige von sich aus Staatsanwälte/-innen kontaktieren.

Die straffälligen Personen können ihnen zugeteilte Freiwillige nicht beliebig wechseln. Wird ein/-e andere/-r freiwillig Mitarbeitende/-r gewünscht, werden die Gründe hierfür zunächst mit der Freiwilligenstelle team72 erörtert. Selbstverständlich haben auch die Freiwilligen die Möglichkeit, eine Begleitung zu beenden. Grundsätzlich sind möglichst lange Begleitungen durch die gleichen freiwillig Mitarbeitenden erwünscht – auch im Falle der Versetzung von Personen in Haft/Vollzug in andere Justizvollzugsanstalten resp. Gefängnisse.

Die fachliche Begleitung der Freiwilligen wird in erster Linie durch die monatlich angebotenen Gruppencoachings gewährleistet. Bei Sachfragen kann zusätzlich unbürokratisch die Infostelle des team72 angesprochen werden. Treten im Kontakt mit Insassen von Justizvollzugsanstalten oder Gefängnissen grössere Probleme auf, erfolgt ein Austausch zwischen der verantwortlichen Gruppenleitung, der zuständigen Person von JVA, GKZ oder BVD und der/dem Freiwilligen. Zwecks Qualifizierung der freiwillig Mitarbeitenden finden schliesslich halbjährlich Fortbildungsveranstaltungen statt.

## 6 Einführungskurs

### 6.1 Rahmen

Der Einführungskurs besteht aus drei eintägigen Veranstaltungen von je rund sechs Stunden Dauer und hat einen qualifizierenden Anspruch. Bestandteil sind überdies zwei Gefängnisführungen. Gesamthaft beträgt der zeitliche Aufwand für den Einführungskurs ungefähr 25 Stunden. Die Anzahl Teilnehmende sollte 10 Personen nicht unter- und 20 Personen nicht überschreiten. Einführungskurse werden flexibel bei Bedarf, d. h. Unterschreiten eines Mindestbestands von Freiwilligen (Massgabe ist ein Minimum von 60 Personen) durchgeführt. Die Kursleitung besteht primär aus der Gruppenleitung und Koordination Freiwilligenstelle team72, ggf. ergänzt durch die Infostelle sowie Geschäftsleitung team72.

### 6.2 Inhaltliches

Zu den folgenden Themen werden im Rahmen des Einführungskurses für Freiwillige Inhalte der Information und/oder Qualifikation angeboten:

- Rechte und Pflichten von Freiwilligen (Aufgaben und Kompetenzen, Abgrenzung zur Arbeit von Fachpersonen)
- Auswirkungen der Gefangenschaft (physische und psychische Beeinträchtigungen bei Insassen, Problematiken betreffend Beziehungsnetz)
- Einblick in den Gefängnisalltag (Führungen in JVA und einem Betrieb der GKZ)
- Strafrechts- und Justizvollzugswesen (Strafuntersuchung, Straf- und Massnahmenvollzug, Organisation und Abläufe bei GKZ, JVA, BVD und team72)
- Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung I (bewusste Rollenübernahme, Nähe-Distanz-Management, Grundlagen der Kommunikation)

## Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

### 7 Fachliche Begleitung

#### 7.1 Gruppencoachings

Mit der Absolvierung des Einführungskurses erlangen (zukünftige) freiwillige Mitarbeitende eine Grundqualifikation, die es in der späteren Praxisarbeit freilich zu vertiefen gilt. Zu diesem Zweck werden die Freiwilligen im Rahmen von monatlichen Gruppencoachings über die gesamte Einsatzdauer hinweg fachlich begleitet. Es geht hierbei um zweistündige Sitzungen (an Werktagen abends stattfindend), die der Form nach eine Mischung von Inter- und Supervision darstellen. Eine Gruppe besteht aus maximal zehn Freiwilligen und wird von einer/einem erfahrenen Sozialarbeitenden mit Kenntnissen in Erwachsenenbildung angeleitet.

Freiwillig Mitarbeitende, die überwiegend strafentlassene Personen begleiten, sowie Freiwillige, die lediglich Fahrdienste durchführen, sind von der Teilnahme an Gruppensitzungen befreit.

#### 7.2 Einzelberatung

Nach individuellem Bedarf und Notwendigkeit werden die Freiwilligen auch im Einzelsetting beraten. Für fachliche Fragen, die keiner vertieften Fallkenntnis bedürfen, können sich die freiwillig Mitarbeitenden zu den allgemeinen Öffnungszeiten direkt an die Infostelle des team72 wenden. Geht es um komplexere Problemstellungen und persönliche Unsicherheiten im Umgang mit straffälligen Personen, kann die zuständige Gruppenleitung für ein Einzelgespräch aufgeboten werden, ggf. zusammen mit der zuständigen Person von JVA, GKZ oder BVD. Für die Organisation solcher Einzelcoachings ist grundsätzlich die Koordination Freiwilligenstelle team72 verantwortlich.

Freiwillig Mitarbeitende, die vor allem Straftentlassene begleiten, werden in erster Linie durch die Infostelle des team72 fachlich betreut.

### 8 Fortbildung

Die Fortbildung der Freiwilligen dient primär der Vertiefung von Themen aus dem Einführungskurs resp. den Gruppencoachings. Fortbildungsveranstaltungen werden halbjährlich angeboten, dauern maximal sechs Stunden und widmen sich typischerweise folgenden Themenbereichen:

- Psychische Erkrankungen (Krankheitsbilder, Umgang mit betroffenen Personen)
- Suchtproblematiken (Überblick Substanzen, Umgang mit betroffenen Personen)
- Vollzugsspezifisches (Praxisfragen zu Rechtlichem, Hausordnungen JVA/GKZ)
- Migrationsspezifisches (Grundlagen betreffend Ethnien, kulturellen Codes)
- Gesprächsführung II (Vertiefung von Inhalten aus dem Einführungskurs)
- Erfolgsfaktoren der Resozialisierung (aktuelle Erkenntnisse aus Theorie und Praxis)

Freiwillige, die während mindestens einem Jahr Anstalts- und Gefängnisinsassen besucht haben und für ein anspruchsvolleres Engagement geeignet sind, können sich im Rahmen einer speziellen eintägigen Fortbildung gezielt für die Begleitung von strafentlassenen Personen qualifizieren. Inhaltlich stehen bei dieser Veranstaltung ein Überblick betreffend das Sozialwesen sowie Basiswissen zu den Schwierigkeiten der Resozialisierung im Mittelpunkt.

## Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

### 9 Spesen und Entschädigungen

Die effektiv anfallenden Spesen können quartalsweise bei der Koordination Freiwilligenstelle team72 mit dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsformular geltend gemacht werden. Es ist zwischen Fahrspesen und anderen Spesen sowie Entschädigungen der Freiwilligen zu unterscheiden, die nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet werden:

#### 9.1 Fahrspesen

Nach Möglichkeit ist dem öffentlichen Verkehr Vorzug zu geben. Vergütet werden auf Basis Halbtaxabonnament (Beitrag hierzu in Entschädigung für Teilnahme an Gruppencoachings inkludiert, siehe 9.2) die Kosten von Billets 2. Klasse.

Autofahrten sind gerechtfertigt, wenn eine Zeitersparnis von mindestens einer Stunde geltend gemacht werden kann. Die Kosten werden mit Fr. 0.70 pro Kilometer vergütet.

Bei Fahrdiensten im Auftrag der BVD wird zusätzlich eine Pauschale von Fr. 50.-- je Fahrt vergütet.

#### 9.2 Andere Spesen, Entschädigungen

- Bei längeren Einsätzen können pro Hauptmahlzeit die effektiven Kosten (mittels Beleg nachzuweisen) nach kantonalem Ansatz bis maximal Fr. 26.-- vergütet werden.
- Für die regelmässige Teilnahme an den Gruppencoachings inklusive jährliche Fortbildung wird der/dem freiwillig Mitarbeitenden eine Pauschale von Fr. 300.-- pro Jahr ausbezahlt. Hierin sind die Fahrtkosten inklusive Beitrag an das Halbtaxabonnament enthalten.
- Für Geschenke etc. zu Gunsten straffälliger Personen werden je Begleitung und Jahr maximal Fr. 80.-- zur Verfügung gestellt (mittels Beleg nachzuweisen).

### 10 Versicherung der Freiwilligen

Eine Person, die Freiwilligenarbeit leistet, tritt grundsätzlich als Mitarbeitende des team72 auf. Letzteres haftet deswegen gegenüber Dritten für Schäden durch fehlbares Verhalten von Freiwilligen, weshalb diese in die Betriebshaftpflichtversicherung des team72 eingeschlossen werden. Gegen Unfall (Nichtbetriebs- und Betriebsunfall) sind freiwillig Mitarbeitende durch das team72 nicht versichert, da weder ein Angestelltenverhältnis noch ein Beschäftigungsgrad über mindestens acht Stunden pro Woche vorliegt. Falls kein anderer Arbeitgeber diese Risiken trägt, wird eine individuelle Versicherung gegen Unfall durch die Krankenkasse dringend empfohlen.

### 11 Stillschweigen, Anzeigepflicht

Freiwillig Mitarbeitende unterstehen als Hilfspersonen des Justizvollzugs dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das sie/er in ihrer/seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des Einsatzes strafbar. Der/die Freiwillige nimmt



## Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug

die Verpflichtung zum Stillschweigen durch Unterzeichnung des Einsatzvertrages mit der Freiwilligenstelle team72 ausdrücklich zur Kenntnis.

Eine Einsicht in die Vollzugsakten von begleiteten Personen sowie mündliche Einholung entsprechender Informationen bei Mitarbeitenden des Justizvollzugs bedarf einer schriftlichen Vollmacht der betroffenen straffälligen Person.

Auf der Grundlage von Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) regelt der Kanton die Anzeigepflicht in § 167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG). Danach haben Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Gemäss den Richtlinien zur Anzeigepflicht des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 30. Juni 2011 betrifft die Anzeigepflicht alle voll- und teilzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug einschliesslich der freiwillig Mitarbeitenden. Das Vorgehen im Falle der Wahrnehmung strafbarer Handlungen ist im Einsatzvertrag zwischen der Freiwilligenstelle team72 und der/dem Freiwilligen detailliert geregelt.

## 12 Beschwerden

Beschwerden gegenüber der Koordination oder Gruppenleitung der Freiwilligenstelle team72 sind an die Geschäftsleitung team72 zu richten. Adressat bei Beschwerden gegenüber letzterer ist der Vereinsvorstand des team72.

## 13 Rechenschaftsbericht

Das team72 erstattet dem Kosten tragenden Amt für Justizvollzug Kanton Zürich quartalsweise Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligenstelle. Die Statistik umfasst folgende Angaben:

- Aktueller Auftragsbestand, Neuaufnahme resp. Abschluss von Aufträgen
- Anzahl, Art und Frequenz der Begleitungen von Straffälligen durch Freiwillige
- Anzahl Aufträge nach zuweisender Institution (JVA, GKZ, BVD, andere)
- Anzahl durchgeführter Einzel- und Gruppencoachings für Freiwillige
- Anzahl durchgeführter Beratungen der Freiwilligen durch die Infostelle team72
- Übersicht über freiwillig Mitarbeitende resp. bestehende Coachinggruppen

Anlässlich der Jahresberichte des team72 wird zudem die interessierte Öffentlichkeit in summarischer Form über die Tätigkeit der Freiwilligenstelle team72 informiert.